



**II-9143** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES  
Zl. 5.380/6 - II/C/93

Wien, am 20. März 1993

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

4135 IAB

1993-03-23

zu 4218/J

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHÖBER, Freunde und Freundinnen haben am 28. Jänner 1993 unter der Nr. 4218/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Industriespionage/Privatdetektive" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Informationen liegen dem Innenminister bezüglich aktueller Fälle von Industriespionage vor?
2. Welche Entwicklung kann das Ministerium in der Frage Industriespionage in den Jahren seit 1985 jeweils im Detail verfolgen?
3. Soll sich die neugegründete Einsatzgruppe zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens auch mit dieser Frage schärfer beschäftigen?
4. Wenn ja, halten Sie dazu ein Personal und in Anstand der EDOK für ausreichend?
5. Welche Informationen besitzt das Ministerium über das vermehrte Interesse von Firmen an Privatdetekteien im Bereich der Verhinderung von Industriespionage?
6. Wie beurteilt der Minister einen Vergleich der derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen der Arbeit von Privatdetekteien einerseits sowie Exekutive und Sondereinheiten andererseits?
7. Wie beurteilt der Innenminister die derzeitige gesetzliche Situation im Bereich der Privatdetekteien? Welche Initiativen und klareren Rahmenbedingungen und Verbesserungen sind in absehbarer Zukunft im Detail geplant?
8. Hält der Innenminister den Bereich des Daten- und Personenschutzes im Bereich der Privatdetekteien für derzeit gesetzlich ausreichend? Wenn nein, welche Maßnahmen sind geplant?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Am 20. Jänner 1993 wurden wegen des Verdachtes der Auskundschaftung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zugunsten des Auslandes im Bereich der VOEST - Alpine Bergtechnik Ges.m.b.H in Zeltweg 14 Personen der Staatsanwaltschaft beim Kreisgericht Leoben zur Anzeige gebracht. Die drei in Untersuchungshaft genommenen Hauptverdächtigen legten aufgrund der erdrückenden Beweislage ein umfassendes Geständnis ab. Die von der Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus über 10 Monate erfolgreich geführte Amtshandlung erbrachte nicht allein die Aufklärung des Falles, sie führte auch zu einer Schadensbegrenzung für das Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Der letzte von einem früher östlichen Nachrichtendienst gesteuerte Fall von Industriespionage datiert aus dem Jahre 1990 und endete mit einer gerichtlichen Verurteilung. Derzeit befindet sich noch ein weiterer Fall im Ermittlungsstadium.

Zu Frage 2:

Generell können aufgrund der angefallenen und aufgeklärten Fälle von Industriespionage seit 1985 keine Bewertungen oder auch Prognosen abgeleitet werden, da es sich nur um wenige und sehr unterschiedliche Fälle handelte. Die internen Betriebsinteressen und vor allem die internationalen Kooperationen und Joint Ventures österreichischer Betriebe führen dazu, daß man eher vor einer strafrechtlichen Anzeige von Mitarbeitern wegen Betriebsspionage Abstand nimmt, um so einer Schädigung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu entgegnen. Nach Ansicht meiner Fachbeamten ist hier von einer hohen Dunkelziffer von nicht zur Anzeige gebrachten bzw. nicht bekanntgewordenen Fällen auszugehen.

./3

- 3 -

Zu den Fragen 3 und 4:

Nach der ressortinternen Zuständigkeit ist für die Bearbeitung von Fällen der Industriespionage die Gruppe Staatspolizeilicher Dienst zuständig. Für die Bearbeitung von Fällen von nationalem Interesse und/oder internationalen Verflechtungen ist operativ die im Rahmen der Gruppe C installierte Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus zuständig. Es besteht auch kein Anlaß, die Zuständigkeitsregeln in diesem Bereich zu verändern, da für die Bekämpfung der Betriebsspionage dieselben Mittel und Methoden wie bei der nachrichtendienstlichen Spionageabwehr eingesetzt werden können und die entsprechenden Sachreferate im Staatspolizeilichen Dienst schon seit Jahren bestehen.

Zu Frage 5:

Wie allgemein bekannt ist, schützen sich private Unternehmen zunehmend durch Detekteien. Ob dieser Schutz allein den Objektschutz umfaßt oder auch für Abwehrmaßnahmen gegen die Auskundschaftung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen herangezogen wird, ist meinem Ressort nicht bekannt.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Die unterschiedlichen Aufgabenstellungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einerseits und der Berufsdetektive andererseits lassen einen sachlichen Vergleich der Rechtsstellungen dieser Berufsgruppen nur beschränkt zu. Dabei ist festzuhalten, daß an Ausbildung und Tätigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Schutz der Grundrechte Betroffener strenge Anforderungen gestellt werden. Soferne Privatpersonen vergleichbare Tätigkeiten ausüben wollen, müssen sie eine angemessene staatliche Kontrolle gewärtigen. Aus diesen Erwägungen hat sich etwa das Bundesministerium für Inneres im Zuge der Erstellung der Gewerberechtsnovelle 1992 gegen eine - aus seiner Sicht - übermäßige Liberalisierung und Deregulierung der Tätigkeit der Berufsdetektive ausgesprochen.

Dies hat insbesondere folgenden Niederschlag gefunden:

- Der Forderung des Bundesministeriums für Inneres, daß ein Berufs-

./4

- 4 -

detektiv verpflichtet sein soll, im Falle der Gefahr einer Beeinträchtigung behördlicher Amtshandlungen seine Tätigkeit über Aufforderung der Sicherheitsexekutive - allenfalls auch nur vorübergehend - einzustellen, ist durch eine Ergänzung des § 244 Abs. 2 der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993, Rechnung getragen worden.

- Weiters hat der Vorschlag des Bundesministeriums für Inneres Berücksichtigung gefunden, daß bei Berufsdetektiven und im Bewachungsgewerbe nur solche Personen beschäftigt werden dürfen, bei denen vor Antritt ihrer Erwerbstätigkeit eine sicherheitsbehördliche Überprüfung der Verlässlichkeit vorgenommen werden konnte.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß gesetzliche Maßnahmen einschließlich allfälliger Änderungen im Bereich des Gewerbebetriebes in die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen.

Frank Van